

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zur Miete einer Photovoltaikanlage mit Batteriespeicher und Wallbox der Enpal Green Future I GmbH

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für sämtliche von der Enpal Green Future I GmbH („Enpal Green Future“) geschlossenen Verträge über die Vermietung von Photovoltaikanlagen („PV-Anlage“) mit Batteriespeicher und Wallbox. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennt Enpal Green Future nicht an, es sei denn, Enpal Green Future stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

§ 2 Vertragsabschluss

- Der Kunde unterbreitet Enpal Green Future durch seinen Antrag ein Angebot zum Vertragsabschluss. Der Vertrag kommt zustande, wenn Enpal Green Future das Angebot binnen vier Wochen nach Erhalt in Textform durch Auftragsbestätigung („Vertragsabschluss“) annimmt. Die Wirksamkeit des Vertrags steht auch nach der Auftragsbestätigung unter den folgenden aufschiebenden Bedingungen:
 - Bestätigung über die technische Realisierbarkeit der Errichtung der PV-Anlage mit Batteriespeicher und Wallbox durch Enpal Green Future,
 - Positive Bonitätsprüfung des Vertragspartners durch Enpal Green Future,
 - Übergabe der Kopie eines Lichtbildausweises der (des) Vertragspartner(s), (Personalausweis oder Reisepass- die Zugangsnummer und die Seriennummer werden bei neuen Personalausweisen geschwärzt),
 - Übergabe eines inhaltlich aktuellen (nicht älter als zwölf Monate) Grundbuchauszuges,
 - das Vorliegen des Einverständnisses zur Datenweitergabe an Refinanzierungspartner,
 - Abschluss eines Dachnutzungsvertrages.

Enpal Green Future wird den Kunden unverzüglich informieren, falls eine der vorgenannten Bedingungen nicht erfüllt ist. Die Bedingungen a) – f) gelten spätestens dann als erfüllt, wenn Enpal Green Future mit der Errichtung der PV-Anlage mit Batteriespeicher und Wallbox beginnt.

- Sämtliche bei Vertragsschluss getroffenen Vereinbarungen sind in dem durch Antrag und Auftragsbestätigung geschlossenen Vertrag einschließlich dieser AGB vollständig niedergelegt. Die Mitarbeiter von Enpal Green Future sind nicht befugt, mündlich von der Vertragsvereinbarung abweichende Vereinbarungen zu treffen.
- Der Installationspartner ist nicht berechtigt, Erklärungen im Namen von Enpal Green Future abzugeben. Etwaige Vereinbarungen zwischen dem Installationspartner und dem Kunden sind für Enpal Green Future nicht bindend.
- Angaben von Enpal Green Future zum möglichen Einsparpotential des Kunden durch die Nutzung der PV-Anlage, des Batteriespeichers und der Wallbox sind nicht als Leistungszusage zu verstehen.

§ 3 Nutzungsüberlassung und Eigentum

- Enpal Green Future ist Eigentümer der PV-Anlage, des Batteriespeichers und der Wallbox. Enpal Green Future überlässt dem Kunden die PV-Anlage, den Batteriespeicher und die Wallbox zur Nutzung für die Dauer der Vertragslaufzeit. Der Kunde ist berechtigt, die PV-Anlage, den Batteriespeicher und die Wallbox unter Beachtung der gebotenen Sorgfalt im Rahmen eines ordentlichen Gebrauchs zu nutzen. Der Kunde kann, durch Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung der Enpal Green Future, der Enpal GmbH oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen das Recht einräumen, den Batteriespeicher für Zwecke der Regelernergievermarktung zu nutzen.
- Der Kunde ist nicht berechtigt, die PV-Anlage, den Batteriespeicher und die Wallbox an anderen als den vereinbarten Installationsorten zu nutzen.
- Ohne vorherige schriftliche Zustimmung seitens Enpal Green Future ist der Kunde nicht berechtigt, die PV-Anlage vom Dach oder den Batteriespeicher oder die Wallbox von den jeweiligen Installationsorten zu entfernen oder Änderungen bzw. Erweiterungen der PV-Anlage, des Batteriespeichers oder der Wallbox einschließlich des jeweiligen Zubehörs vorzunehmen.
- Die PV-Anlage, der Batteriespeicher und die Wallbox werden ohne irreparable Substanzverletzung auf, an und in dem Gebäude des Kunden befestigt und können leicht wieder demontiert werden. Die PV-Anlage, der Batteriespeicher, die Wallbox, die verlegten Leitungen, die Schalt- und Messanlagen sowie die sonstigen von Enpal Green Future eingebrachten Sachen bleiben nach dem gemeinsamen Willen der Vertragspartner im Eigentum von Enpal Green Future. Sie werden nicht Bestandteil des Grundstücks und sind nur zu einem vorübergehenden Zweck gem. § 95 BGB mit dem Grundstück verbunden. Die PV-Anlage, der Batteriespeicher, die Wallbox die verlegten Leitungen, die Schalt- und Messanlagen sowie die sonstigen von Enpal Green Future eingebrachten Sachen geben dem Gebäude nicht sein Gepräge und dienen auch nicht dem wirtschaftlichen Zweck des Gebäudes. Der Kunde verpflichtet sich zur unentgeltlichen Rückübertragung, sollte ein gesetzlicher Eigentumsübergang entgegen dem Willen der Vertragspartner erfolgen. Der von der PV-Anlage produzierte und ggf. im Batteriespeicher zwischengespeicherte Strom wird zwar ggfs. genutzt, die Versorgung muss aber jederzeit auch ohne den Strom aus der PV-Anlage oder dem Batteriespeicher gesichert sein. Der Grundstückseigentümer bestätigt, dass dies durch den allgemeinen Stromnetzanschluss gewährleistet ist.

- Bei Änderung der Eigentumsverhältnisse der Immobilie und/oder Wechsel des Vertragspartners beim Kunden fallen Kosten in Höhe von 3 Monatsmieten für Verwaltungsaufwand an. Diese sind sofort zur Zahlung fällig.

§ 4 Vertragsdauer und Optionsrecht des Kunden

- Die Laufzeit des Mietvertrages über die Photovoltaikanlage mit Batteriespeichers und Wallbox beträgt 20 Jahre und beginnt an dem Tag, an dem der Netzanschluss der PV-Anlage erfolgt.
- Während der Vertragslaufzeit hat der Kunde die Möglichkeit, die PV-Anlage mit Batteriespeicher und Wallbox in sein Eigentum zu übernehmen.
- Der Kunde hat dieses Optionsrecht derart auszuüben, dass er den Kauf zu dem Entgelt mindestens 8 Wochen vor dem geplanten Übernahmezeitpunkt in Textform gegenüber Enpal Green Future anzeigt.

§ 5 Kündigungsrecht während der Vertragslaufzeit und pauschalierter Schadensersatz

- Während der Vertragslaufzeit besteht nur ein Recht, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu kündigen.
- Ein solcher wichtiger Grund liegt für Enpal Green Future insbesondere vor, wenn
 - die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) den Vertrag für genehmigungsbedürftig hält und keine Genehmigung erteilt oder wenn
 - die EEG-Umlage auf die erzeugte und vom Kunden genutzte kWh PV-Strom anfällt oder
 - der Kunde mit der Entrichtung der Miete für zwei aufeinander folgende Zahlungstermine in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Zahlungstermine erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Miete für zwei Monate erreicht und auf die Mahnung keine Zahlung leistet
 - der Kunde sein Grundstück ohne Einbeziehung einer der in § 9 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zur Dachnutzung durch die Enpal Green Future entsprechenden Klausel veräußert und der Erwerber den Vertrag nicht binnen zwei Wochen nach Kaufvertragsschluss mit allen Rechten und Pflichten übernimmt.
- Ein solcher Grund liegt für den Kunden insbesondere vor, wenn
 - er die PV-Anlage mit Batteriespeicher und Wallbox zum Eigentum zu einem Entgelt gemäß Mietantrag erwirbt.
 - die PV-Anlage mit Batteriespeicher und Wallbox für ihn zu unzumutbaren Beeinträchtigungen führt und diese nicht anders als durch Vertragsaufhebung vermieden werden können.
- Das Recht des Erben zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses gemäß § 580 BGB im Falle des Todes des Kunden ist ausgeschlossen.
- Durch die Kündigung des Vertrages verliert der Kunde den Betreiberstatus der PV-Anlage sowie des Batteriespeichers, soweit er die PV-Anlage bzw. den Batteriespeicher nicht als Eigentümer betreibt. Er ist dann nicht mehr berechtigt, beim Netzbetreiber die EEG-Vergütung geltend zu machen und den erzeugten Strom zu nutzen. Ab dem Zeitpunkt der Kündigung wird der Strom vom Anlageneigentümer kaufmännisch-bilanziell an den Netzbetreiber auf Grundlage des EEGs geliefert. Der Kunde ist verpflichtet, den Betreiberwechsel der PV-Anlage sowie des Batteriespeichers beim Netzbetreiber und der Bundesnetzagentur anzuzeigen.
- Für den Fall der Kündigung des Vertrages aufgrund vertragswidrigen Verhaltens des Kunden vereinbaren die Parteien einen pauschalierten Schadensersatz. Dieser entspricht 2.500,00 Euro pro kWp der vertragsgegenständlichen PV-Anlage. Die Höhe des pauschalierten Schadensersatzes verringert sich jährlich um 3 % der Höhe des ursprünglichen pauschalierten Schadensersatzes. Enpal Green Future behält sich ausdrücklich die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadensersatzansprüche vor. Dem Grundstückseigentümer ist der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

§ 6 Installation

- Die Parteien vereinbaren binnen vier Wochen nach Abschluss des Vertrages einen Termin für die Lieferung und Installation der PV-Anlage mit Batteriespeicher und Wallbox.
- Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass für die Montage und Installation der PV-Anlage, des Batteriespeichers und der Wallbox ggf. Bohrungen in Wänden oder Decken erforderlich werden und durch den Betrieb des Wechselrichters Betriebsgeräusche erzeugt werden. Der Kunde gestattet Enpal Green Future (bzw. einem durch Enpal Green Future beauftragten Dritten) sämtliche Maßnahmen an dem Gebäude vorzunehmen, die für die Anbringung und Installation der PV-Anlage, des Batteriespeichers und der Wallbox einschließlich der Errichtung eines Zählerplatzes, der Verlegung der Anschlussleitungen sowie der Installation des Wechselrichters und der Unterverteilung zweckdienlich sind.
- Vorbehaltlich ausdrücklicher abweichender vertraglicher Vereinbarung obliegt die Entscheidung über Einzelheiten der Ausführung der Montage und Installation Enpal Green Future, sofern und soweit die Art der Ausführung fachgerecht ist. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich im Hinblick auf die Kabelführung und den Ort der Installation der Module und Wechselrichter, des Batteriespeichers und der Wallbox.
- Zeigt sich, dass die Installation mangels Tragfähigkeit des Daches oder aufgrund anderer tatsächlicher Gegebenheiten am Montageort nicht möglich ist, ist Enpal Green Future berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Etwaige weitergehende Ansprüche von Enpal Green Future bleiben unberührt.

§ 7 Mitwirkungspflichten des Kunden

- Der Kunde verpflichtet sich, Enpal Green Future bzw. den von ihr mit der Durchführung der Arbeiten beauftragten Dritten den für die Installation der PV-Anlage, des

- Batteriespeichers und der Wallbox sowie für die Durchführung von Reparatur- und Wartungsarbeiten erforderlichen Zugang zum Grundstück und dem Gebäude, insbesondere zum Dach sowie zu technischen Installationen innerhalb, zu gewähren.
- Soweit für die Installation kundenseitige Umbau- und/oder Vorarbeiten erforderlich sind (wie z.B. Dacharbeiten, Gewährleistung der Statik, Kabelverlegungen, Versetzung von Anlagen) oder durch den Kunden auf eigenen Wunsch vor der Installation Umbauarbeiten durchgeführt werden, müssen diese bis zum vereinbarten Montagetermin durch den Kunden oder den von ihm beauftragten Dritten fachgerecht abgeschlossen sein.
 - Der Kunde hat Enpal Green Future unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn die Beschaffenheit des Daches nicht mehr geeignet ist, die Sicherheit und Standfestigkeit der PV-Anlage zu gewährleisten, insbesondere, wenn dem Kunden eine Beschädigung des Daches bekannt wird. Der Kunde hat Enpal Green Future ebenfalls unverzüglich über geplante Dachreparaturarbeiten oder andere bauliche Maßnahmen, die das Dach betreffen könnten, unter Angabe der beauftragten Fachfirmen zu unterrichten. Erfordert die Durchführung der Arbeiten die Demontage und erneute Installation der PV-Anlage, so sind die hiermit verbundenen Kosten allein durch den Kunden zu tragen. Ist aufgrund baulicher Veränderungen oder anderweitiger Maßnahmen, die vom Kunden veranlasst werden, ein ordnungsgemäßer Betrieb der PV-Anlage, des Batteriespeichers oder der Wallbox nicht möglich, entbindet dies den Kunden nicht von der Verpflichtung zur monatlichen Mietzahlung.
 - Der Kunde stellt auf seine Kosten einen Stromanschluss zur elektrischen Versorgung der Wechselrichter, sofern und soweit diese nicht durch den erzeugten Strom möglich ist, sowie für die Anlagenüberwachung zur Verfügung.
 - Der Kunde stellt auf seine Kosten während der gesamten Vertragslaufzeit ununterbrochen einen Internetanschluss zum Zwecke der Systemüberwachung zur Verfügung. Der Kunde ist verpflichtet, Enpal Green Future über jede Unterbrechung unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die Verbindung unverzüglich wiederherzustellen.
 - Sollte es Enpal Green Future aufgrund der unterlassenen Mitwirkung des Kunden, insbesondere wegen einer Verweigerung des Zugangs zum Dach, nicht möglich sein, erforderliche Maßnahmen durchzuführen, haftet der Kunde für hieraus resultierende Mängel und Schäden an der PV-Anlage, dem Batteriespeicher oder der Wallbox, es sei denn, dass er die Schadensverursachung nicht zu vertreten hat. Eine Minderung der Miete wegen etwaiger Mängel oder Schäden an der PV-Anlage, dem Batteriespeicher oder der Wallbox ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

§ 8 Netzanschluss und Betrieb der PV-Anlage, des Batteriespeichers und der Wallbox

Der Kunde ist Betreiber der PV-Anlage (Anlagenbetreiber im Sinne des Erneuerbare Energien Gesetzes „EEG“) sowie des Batteriespeichers. Die für die Nutzung des erzeugten Stroms bzw. die Einspeisung in das öffentliche Netz erforderlichen Vereinbarungen mit dem Netzbetreiber über den Netzanschluss, Einspeisevergütung u.a. sind durch den Kunden selbst auf seine Kosten abzuschließen.

§ 9 Haftung

- Die Ansprüche des Kunden wegen Mängeln bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist. Eine Mietminderung ist für die Dauer der Mangelbeseitigungsfrist ausgeschlossen.
- Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen, soweit nicht der Schaden durch Enpal Green Future bzw. deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist oder auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. Wesentliche Vertragspflichten in diesem Sinne sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Soweit nach der vorstehenden Regelung eine Haftung aufgrund einfacher Fahrlässigkeit gegeben ist, ist diese auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt.
- Die Haftung von Enpal Green Future ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, sofern und soweit im Rahmen der Montage der PV-Anlage Schäden an Dachziegeln entstehen, die auf deren Alter oder mangelhafte Substanz zurückzuführen sind. Ansprüche des Kunden aufgrund einer schuldhaften Verletzung des Körpers, des Lebens und der Gesundheit bleiben von den vorgenannten Haftungsbeschränkungen unberührt. Der Kunde haftet für Beschädigungen oder Beeinträchtigungen der PV-Anlage, des Batteriespeichers und der Wallbox nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- Der Kunde verpflichtet sich, etwaige ihm zustehende Ansprüche gegen Dritte aufgrund von Beschädigungen oder Beeinträchtigungen der PV-Anlage, des Batteriespeichers und der Wallbox an Enpal Green Future abzutreten.

§ 10 Rechtsnachfolge und Sicherheitsübereignung

- Sofern der Kunde sein Grundstück oder die Teile des Grundstücks, auf denen die PV-Anlage, der Batteriespeicher oder die Wallbox errichtet ist, veräußert, ist er berechtigt und verpflichtet, dieses Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf den Erwerber zu übertragen. Die Übertragung des Vertragsverhältnisses ist spätestens zwei Wochen vor Übertragung gegenüber Enpal Green Future schriftlich anzuzeigen. Enpal Green Future ist berechtigt, der Übertragung des Vertragsverhältnisses auf den neuen Vertragspartner zu widersprechen, wenn erhebliche Bedenken (z.B. fehlende Bonität) gegen diesen Vertragspartner bestehen. Sofern Enpal Green Future nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der schriftlichen Anzeige über die Übertragung des Vertragsverhältnisses dieser Übertragung zustimmt oder Widerspruch gegen den neuen Vertragspartner einlegt, so gilt die Zustimmung als erteilt. Der Kunde und Grundstückseigentümer verpflichtet sich für den Fall, dass er sein Grundstück oder die Teile des Grundstücks veräußert, auf denen die PV-Anlage, der Batteriespeicher oder die Wallbox errichtet ist, dem Erwerber vor Abschluss des Kaufvertrags eine vollständige Kopie dieses Vertrags, einschließlich sämtlicher Anlagen (z.B. AGB,

Abreden und Nachträge), zur Verfügung zu stellen und in den Kaufvertrag mit dem Erwerber folgende Klausel aufzunehmen: „Zwischen dem Käufer und dem Verkäufer besteht Einigkeit, dass der Käufer mit Eintragung der Auflassung in das Grundbuch mit allen Rechten und Pflichten an die Stelle des Verkäufers in den Mietvertrag mit der Enpal Green Future I GmbH, der dem Käufer vollinhaltlich bekannt ist, eintritt und Vertragspartner der Enpal Green Future I GmbH wird. Der Vertrag bleibt im Übrigen unverändert gültig. Die Parteien verpflichten sich, den Wechsel des Grundstückseigentümers und Kunden unverzüglich schriftlich gegenüber der Enpal Green Future I GmbH anzuzeigen.“

- Enpal Green Future ist berechtigt, Ansprüche aus diesem Vertrag an ein finanzierendes Kreditinstitut oder einen von dem finanzierenden Kreditinstitut benannten Dritten abzutreten und die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an ein finanzierendes Kreditinstitut oder ein von dem finanzierenden Kreditinstitut benannten Dritten zu übertragen. Der Kunde stimmt der Abtretung und Übertragung unwiderruflich zu.
- Die auf dem Nutzungsobjekt zu errichtende PV-Anlage, der Batteriespeicher und die Wallbox können jeweils einzeln oder gemeinsam von Enpal Green Future an ein finanzierendes Kreditinstitut sicherungsübereignet werden. In diesem Fall verzichtet der Grundstückseigentümer für die Dauer der Sicherungsübereignung auf das ihm an der PV-Anlage, dem Batteriespeicher, der Wallbox jeweils nebst Zubehöranlagen und Kabeln zustehende Vermieterpfandrecht. Sollte der Kunde von der ihm eingeräumten Kaufoption Gebrauch machen, wird Enpal Green Future das finanzierende Kreditinstitut auffordern, das Sicherungseigentum an der PV-Anlage, dem Batteriespeicher sowie der Wallbox freizugeben.

§ 11 Kosten der Rücklastschrift

Wird eine Lastschrift, z. B. mangels Kontodeckung zurückgegeben, so trägt der Kunde die Kosten der Rückgabe.

§ 12 Sicherungsabtretung

- Der Kunde tritt Enpal Green Future zur Sicherung der im Rahmen dieses Vertrages zustehenden Ansprüche seine Förderansprüche gegen seinen EVU/Netzbetreiber gemäß EEG ab. Enpal Green Future nimmt diese Abtretung bereits heute an.
- Enpal Green Future ist berechtigt, die Abtretung offenzulegen und die Zahlung der Förderansprüche an sich zu verlangen, wenn der Kunde mit der Erfüllung seiner Pflichten zur Mietzahlung in Verzug gerät und die Zahlung innerhalb einer von Enpal Green Future gesetzten Frist von 5 Werktagen nicht nachgeholt wird. Enpal Green Future wird die von ihr vereinnahmten Beträge zur Abdeckung ihrer durch die Abtretung gesicherten Ansprüche verwenden und etwaige überschüssige Beträge an den Kunden herausgeben.
- Enpal Green Future kann jederzeit während der Vertragsdauer die Eintragung einer persönlich beschränkten Dienstbarkeit in das Grundbuch verlangen.

§ 13 Datenschutz

- Enpal Green Future erhebt als Verantwortlicher (Art. 4 Nr. 7 DSGVO) im Rahmen der Abwicklung dieser Vereinbarung unter Berücksichtigung der Vorgaben der DSGVO Daten des Kunden (persönliche Bestandsdaten, Daten zum Energieverbrauch, Bilder vom Haus, des Zählerkastens sowie der Dachfläche, immobilienbezogene Daten, aktuelle und historische Stromerzeugung der PV-Anlage, Speichervorgänge, Ladevorgänge, Lastmanagementdaten sowie im Rahmen einer Reparatur weitere Daten, die für einen Reparatureinsatz notwendig sind).
- Der Kunde erklärt sich mit der Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten durch Enpal Green Future sowie der technischen Daten der PV-Anlage, des Batteriespeichers und der Wallbox, verbunden mit Daten, die die geografische Lage des Grundstücks kennzeichnen und mit der Weitergabe an die beteiligten Versicherungsunternehmen bzw. von diesen beauftragte Dritte zum Zwecke der Abwicklung der Versicherung, sowie an die finanzierenden Kreditinstitute zum Zwecke der Refinanzierung, einverstanden. Enpal Green Future beachtet dabei insbesondere die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und des Telemediengesetzes und wird auch die beteiligten Dritten zur Einhaltung dieser Vorschriften verpflichtet. Enpal Green Future wird die Bestands- und Nutzungsdaten des Kunden nur erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses und für die Refinanzierung der PV-Anlage, des Batteriespeichers und/oder der Wallbox erforderlich ist. Die Datenverarbeitung erfolgt zum Zwecke der Vertragserfüllung (Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO).
- Enpal Green Future wird die Daten des Kunden nicht für Zwecke der Werbung, Markt- oder Meinungsforschung nutzen, soweit hierfür keine ausdrückliche Einwilligung des Kunden vorliegt.
- Der Kunde hat jederzeit das Recht auf Auskunft über Ihre von Enpal Green Future verarbeiteten personenbezogenen Daten. Des Weiteren hat er die Möglichkeit, die von ihm gespeicherten Daten von Enpal Green Future anzufordern, diese zu berichtigen oder zu löschen, sofern diese Daten nicht für die Abwicklung des Vertrags oder zu Refinanzierungszwecken notwendig sind. Weitere Hinweise zu den datenschutzrechtlichen Ansprüchen unter www.enpal.de/datenschutz

§ 14 Bonitätsprüfung

- Die Enpal Green Future I GmbH übermittelt zum Zwecke der Kreditwürdigkeitsprüfung des Mietinteressenten vor Abschluss des Mietvertrages im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung dieses Mietverhältnisses sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden oder ein vergleichbares Institut.
- Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Abs. 1 lit. b) und Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Enpal Green Future

I GmbH oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

3. Die SCHUFA verarbeitet Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationenblatt entnommen oder online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden.

§ 15 Sach- und Preisgefahr

Die Sach- und Preisgefahr des zufälligen Untergangs durch höhere Gewalt, bei Diebstahl und Beschädigung durch Dritte trägt Enpal Green Future. Der Kunde hat in den Fällen während der Dauer der Beseitigung der Gebrauchsbeeinträchtigung keinen Mietzins zu entrichten. In

allen anderen Fällen des Wegfalls der Gebrauchsfähigkeit, insbesondere bei Mängeln der PV-Anlage, des Batteriespeichers und der Wallbox ist der Kunde selbst verpflichtet, eine Beeinträchtigung des Gebrauchs abzustellen und ist während der Zeit verpflichtet, den Mietzins weiter zu entrichten. Angeboten wird zusätzlich ein Service-Vertrag durch die Enpal GmbH.

§ 16 Salvatorische Klausel und Gerichtsstand

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.
2. Der Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Berlin.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Enpal Green Future I GmbH, Koppenstraße 8, 10243 Berlin, Telefon +49 30 5490 5471, Fax +49 30 5490 5477, E-Mail info@enpal.de) mittels eindeutiger Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie die Verträge widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An

Enpal Green Future I GmbH
Koppenstraße 8
10243 Berlin
Telefon +49 30 5490 5471
Fax +49 30 5490 5477
E-Mail info@enpal.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir(*) die beiden von mir/uns(*) abgeschlossenen Verträge über die Miete einer PV-Anlage mit Batteriespeicher und Wallbox und die Dachnutzung.

Beantragt am _____

Name des/der(*) Verbraucher(s) _____

Anschrift des/der(*) Verbraucher(s) _____

Datum _____

Unterschrift des/der(*) Verbraucher(s) _____

(nur bei Mitteilung auf Papier)

(*) Unzutreffendes streichen